MetallRente

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

MetallPensionsfonds nach § 3 Nr. 63 EStG

Ausscheiden aus der Firma/ Arbeitgeberwechsel
Bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung: Die Ansprüche bleiben erhalten, sofern die oder der Beschäftigte das 21. Lebensjahr vollendet und die Zusage mindestens drei Jahre bestanden hat. In der Versorgungszusage kann zugunsten der oder des Beschäftigten auch von dieser Regelung abgewichen und beispielsweise die sofortige Unverfallbarkeit der Ansprüche vertraglich vereinbart werden. Bei Entgeltumwandlung: Beschäftigte als versicherte Personen haben von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die Versorgungsansprüche gemäß der vereinbarten Versorgungszusage erhalten. Für bestehende (unverfallbare) Ansprüche haben Mitarbeitende einen Rechtsanspruch auf Übertragung der Versorgung auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers. Es besteht auch die Möglichkeit, den Vertrag privat (beitragsfrei oder beitragspflichtig) fortzuführen.

Beitragsbemessungsgrenze (BBG)
Die BBG West ist maßgeblich für die Höhe der Jahresbeiträge, die Sparer*innen jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei für ihre Betriebsrente aufwenden können. 2022 sinkt sie leicht gegenüber dem Vorjahr. Für neue Betriebsrentenverträge ändert sich durch die leichte Absenkung nichts. Alle Sparer*innen können 2022 insgesamt 3.384 Euro jährlich bzw. 282 Euro monatlich sozialversicherungs- und steuerfrei aus ihrem Bruttoentgelt umwandeln (4% der BBG West), steuerfrei sogar bis zu 6.768 Euro jährlich bzw. 564 Euro monatlich (8% der BBG West). Wenn Beschäftigte bereits Entgelt zugunsten einer Betriebsrente umwandeln und ihre Beiträge 2022 insgesamt höher sind als die aktuellen Grenze, verlieren sie diese Vorteile der staatlichen Förderung nur für jeden Euro oberhalb der neuen Höchstgrenzen. Bei Bedarf kann der Beitrag deshalb auch vorübergehend reduziert werden, wodurch sich auch die Höhe der Anwartschaft verringert. Dazu ist eine Änderung der Entgeltumwandlungsvereinbarung notwendig sowie eine Mitteilung an die MetallRente-Verwaltung.

Bezugsrecht im Todesfall
Sieht die Versorgung Leistungen für den Todesfall vor, sind standardmäßig in der genannten Reihenfolge bezugsberechtigt:

01 der Ehegatte/die Ehegattin bzw. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
02 die kindergeldberechtigten Kinder
03 der/die namentlich benannte Lebensgefährt*in bzw. Lebenspartner*in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft.
04 Falls keine dieser Personen vorhanden ist und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird: Sterbegeld (maximal 8.000 Euro) an die vom Arbeitgeber benannten Berechtigten, ansonsten die Erben.

Elternzeit
Siehe entgeltlose Dienstzeiten

Entgeltlose Dienstzeiten
Mitarbeitende können sich während einer entgeltlosen Dienstzeit den Versicherungsschutz in voller Höhe erhalten, indem sie die Beiträge aus privaten Mitteln weiterzahlen.
Sie haben auch die Option, die Beitragszahlung für diesen Zeitraum, zu reduzieren oder einzustellen (bei Verringerung der Leistungen) und den Vertrag danach in der Regel wieder beitragspflichtig fortzuführen. Ganz oder teilweise nicht gezahlte Beiträge können in einem Betrag nachgezahlt werden, um die ursprünglich vereinbarte Leistungshöhe nicht zu verringern.

Finanzieller Engpass
Wenn sich Beschäftigte die Beiträge nicht mehr leisten können, besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung temporär oder dauerhaft einzustellen bzw. zu reduzieren. Jedoch reduzieren sich dadurch die Versorgungsleistungen, sofern keine Nachzahlung der abweichenden Beiträge erfolgt, was jederzeit möglich ist.

Gesetzlicher Arbeitgeberzuschuss
Seit dem 01.01.2019 gilt für neue, seit dem 01.01.2022 für bestehende Vereinbarungen: Soweit die Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG, § 40b EStG a.F.) sozialabgabenfrei ist, ist der Arbeitgeber zu einem Zuschuss i. H. v. bis zu 15 Prozent des umgewandelten Entgelts bis 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West (BBG) verpflichtet. Dieser Arbeitgeberzuschuss ist dabei steuer- und sozialversicherungsrechtlich wie Entgeltumwandlung zu behandeln. Von dieser Regelung können Tarifverträge abweichen.

Grundsicherung im Alter
Rentnerinnen und Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge, wie zum Beispiel bAV-Leistungen, werden – im Jahr 2022 bis zu einem Betrag von 224,50 Euro – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

„Hartz IV“ (Arbeitslosigkeit)
Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (siehe „Ausscheiden“) sind nicht verwertbar und werden grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) angerechnet.

Insolvenz des Arbeitgebers
Sollte der Arbeitgeber insolvent werden, bleibt die Versorgung bei bestehenden Ansprüchen (siehe „Ausscheiden“) unberührt. Der Vertrag kann somit fortgeführt werden, soweit der oder dem Beschäftigten hierzu die Möglichkeit eingeräumt wurde. Für die Insolvenzsicherung gesetzlich unverfallbarer Ansprüche und laufender Renten werden von MetallRente automatisch Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) gezahlt, wenn die oder der Beschäftigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt. Im Regelfall werden die PSV-Beiträge den Erträgen des Pensionsfonds entnommen.

Kapitalzahlung
Anstatt einer lebenslangen Rente kann zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe von 30% oder 100% des dann vorhandenen Versorgungskapitals erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Beantragung vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Auch Rentenansprüche von bezugsberechtigten Hinterbliebenen können kapitalisiert werden, wenn dies vor Auszahlung der ersten Rente beantragt wird. Eine Kapitalauszahlung kann sich je nach Gestaltung der Einkommenssituation und des Auszahlungszeitpunkts ungünstiger auf die Besteuerung und die Beitragspflicht der Betriebsrentenbezüge auswirken. Eine Kapitalauszahlung sollte deshalb vorab mit einem Steuerberater geprüft werden.

Krankheit (längere)
Siehe entgeltlose Dienstzeiten

Nachdotierung
Für entgeltlose Dienstzeiten (Auslandsaufenthalt, Elternzeit etc.) bei bestehendem ersten Dienstverhältnis können Nachdotierungen für den ausgebliebenen Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung steuerfrei nachgeholt werden. Pro Dienstjahr, in dem im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, können 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West (BBG) steuerfrei nachdotiert werden. Insgesamt ist die Nachdotierung auf zehn Kalenderjahre begrenzt, wobei nur volle Kalenderjahre in Ansatz gebracht werden können. Maßgebend ist immer die jeweils aktuelle BBG des Jahres der Nachdotierung. Die Nachdotierungen sind im Rahmen der üblichen 4 Prozent der BBG sozialversicherungsfrei. Eine gesonderte sozialversicherungsrechtliche Flankierung für den Nachdotierungsbetrag gibt es nicht.

Privatinsolvenz (des Versorgungsberechtigten)
Während der Anwartschaftsphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung. Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrages insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen komplett in die Insolvenzmasse.

Rentenanpassung
Eine Rentenanpassung durch den Arbeitgeber ist nicht gesetzlich vorgeschrieben (da „Beitragszusage mit Mindestleistung“). Die laufenden Renten erhöhen sich im Rahmen der Überschussbeteiligungsart „Zusatzrente“.

Rentenbeginn (flexibel)
Die Rente bzw. das Kapital kann innerhalb eines längeren Zeitraumes, frühestens nach vollendetem 62. Lebensjahr, abgerufen werden. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger Inanspruchnahme und erhöht sich ggf. bei späterem Abruf.

Sozialversicherung
Die Beiträge sind bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West sozialversicherungsfrei. Wenn der Beitrag (z. B. aufgrund eines Arbeitgeberzuschusses) höher ist, werden in der Anwartschaftsphase Beiträge zur Sozialversicherung erhoben. Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. Elterngeld). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Des Weiteren kann die Entgeltumwandlung zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.
Die Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Pflicht- oder freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist. Privatversicherte sind beitragsfrei. Wer pflichtversichert ist, muss nur auf den Teil der monatlichen Betriebsrentenansprüche Krankenversicherungsbeiträge zahlen, der den gültigen Freibetrag (2022: 164,50 Euro im Monat) übersteigt. Bei einer Kapitalauszahlung wird das Versorgungskapital auf einen fiktiven Zeitraum von 120 Monaten verteilt und du zahlst monatlich zehn Jahre lang den entsprechenden Beitrag (2022 120 x 164,50 Euro = 19.740 Euro). Beiträge zur Pflegeversicherung müssen jedoch auf die gesamte Betriebsrente abgeführt werden, wenn diese höher sind als die aktuelle Freigrenze.

Steuer
Die Beiträge sind nach § 3 Nr. 63 EStG einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (Steuerklasse I – V) gezahlt werden, und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 8 Prozent der BBG nicht übersteigen. Die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen sind als sonstige Einkünfte voll zu versteuern, soweit sie auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen wurden (§ 22 Nr. 5 EStG).

Versorgungsunterlagen
Zusätzlich zu den Vertragsunterlagen mit allen Informationen zu der Versorgung erhalten die Versorgungsberechtigten jedes Jahr eine Standmitteilung, aus der die Entwicklung der Betriebsrentenanwartschaften abgelesen werden kann.

Zusageart
Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung sagt der Arbeitgeber zu, bestimmte Beiträge in eine Versorgung einzubringen. Die Höhe der Leistungen ergibt sich mindestens aus der Summe der zugesagten Beiträge (soweit nicht für die Absicherung biometrischer Risiken verbraucht).